

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für diese sowie für künftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1. Angebot - Die Angebote müssen genau unseren Anfragen entsprechen. Auf nicht vermeidbare Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebote sind kostenlos und unverbindlich für uns.

2. Bestellung - Nur Bestellungen in Schrift- oder Textform binden uns. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Annahme der Bestellung ist uns umgehend, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen, auf der dem Lieferanten von uns übersandten Zweitschrift zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise & Zahlung - Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten, wie Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des Auftraggebers (Lieferanschrift), ein.

Die Preise sind Festpreise, bis der Lieferant eine Preissenkung in seiner Preisliste ausweist. Ist der in der Preisliste neu ausgewiesene Preis niedriger als der vereinbarte, so gilt der niedrigere Preis. Rechnungen sind nach oder mit Lieferung einzureichen; Rechnungen über monatliche Lieferungen spätestens bis zum 3. des folgenden Monats. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung zu stellen und müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer sowie ggf. die Projektbezeichnung enthalten. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit.

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl – nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der vollständigen Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) – innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl; es gilt das Datum des Zahlungsausgangs.

4. Lieferfrist - Die vereinbarte Lieferfrist rechnet, soweit nicht anders vereinbart, vom Tage unserer Bestellung an und ist bindend. Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder zum Teil nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf das Ausbleiben notwendiger Informationen oder von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Erfüllt der Lieferant schuldhaft nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, neben der Erfüllung und als Mindestbetrag, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener, verspäteter Kalenderwoche, max. 5 % des Auftragswertes zu berechnen und vom vereinbarten Kaufpreis/Werklohn einzubehalten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

5. Leistungsort - Lieferungen aus dem freien Verkehr innerhalb Europas erfolgen DDP, bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittländern DAP, in unserer Bestellung benannte Lieferanschrift (INCOTERMS 2020). Der Lieferant trägt also die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten am vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

6. Versandvorschriften - Der Lieferant hat uns am Liefertag eine Versandanzeige zu übersenden. Auf den Versandpapieren (Frachtbrief, Paket- oder Expressgutkarte, Lieferanzeige), auf den Versandanzeigen und Rechnungen sind unsere Bestellnummern mit Datum sowie der in der Mitteilung angegebene Versandvermerk unbedingt anzugeben. Die gleichen Angaben sind zu machen auf den Aufklebe- oder Anhängzetteln der Stückgüter, auch bei Sammelladungen, sofern diese verschiedene Bestellungen betreffen. Kosten, die uns durch Nichtbefolgung dieser Versandvorschrift und durch ungenaue oder mangelhafte Angaben entstehen, stellen wir dem Lieferant in Rechnung. Stimmen wir im Einzelfall vorab Teillieferungen zu, ist auf den Versandpapieren ist zu vermerken »Teillieferung« oder »Restlieferung«.

Bei Lieferungen an Baustellen oder andere Versandanschriften hat der Lieferant einen Ablieferungsnachweis beizufügen, ohne den wir die Rechnung nicht anerkennen können. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang des Ablieferungsnachweises bei uns. Ein zusätzlicher Ablieferungsnachweis ist auf jeden Fall separat an unsere Abteilung »Einkauf« zu senden.

7. Bruchversicherung - Kosten für Bruchversicherung tragen wir nur dann, wenn wir eine Versicherung ausdrücklich wünschen. Wir sind SVS/RVS-Verbotkunde.

8. Mehr- und Minderlieferungen - Mehr- und Minderlieferungen - unabhängig ob betreffend Gewicht, Anzahl oder Maßen - sind nicht statthaft. Im Fall einer solchen steht uns frei:

- die Annahme zu verweigern,
- sie anzunehmen und nur den Kaufpreis/Werklohn für die von uns bestellte Menge/Stückzahl zu zahlen; bzw. bei Mindergewicht ist das in unserem Werk ermittelte Gewicht maßgeblich.

9. Technische Sicherheitsstandards - Der Lieferant wird die europäischen und nationalen Vorschriften betreffend die Sicherheit von Maschinen einhalten. Bestandteil der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des Lieferers sind auch die diesen Vorschriften genügende Dokumentation, insbesondere Betriebsanleitungen sowie die Erstellung von Hersteller- oder Konformitätserklärungen in der jeweiligen Landessprache unseres Endkunden und ggf. die Anbringung des CE-Zeichens.

10. Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung - Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem („QMS“) zu unterhalten, welches dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant führt fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend seinem QMS durch. Sofern notwendig, werden wir mit dem Lieferant einen Prüfplan für eine spezielle Vorstufenprüfung vereinbaren.

Der Lieferant führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Lieferung kommt.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Lieferanten eingeht.

11. Rechte bei Mängeln - Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Verjährungsfrist Neulieferungen oder die Instandsetzung bzw. Reparatur von Teilen der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen vornahm.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 12. Verjährung** - Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 13. Patentverletzung** - Für alle Ansprüche wegen Verletzungen fremder Patente oder Schutzrechte hat uns der Lieferer schadlos zu halten.
- 14. Produkthaftung** - Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 15. Zeichnungen, Berechnungen, Modelle etc.** - Zeichnungen, Berechnungen, Modelle etc. bleiben unser Eigentum und sind nach Ausführung der Bestellung zurückzusenden. Sie sind unser Geschäftsgeheimnis und dürfen weder verwertet noch geändert, vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte – auch auszugsweise – weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Zeichnungen, Berechnungen, Modelle etc. nach unseren

Angaben selbst angefertigt hat. Jeder Verstoß berechtigt uns zum Schadenersatz und wird strafrechtlich verfolgt.

- 16. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung** - Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an. Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Abtretungen, auch nicht im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts, oder irgendwelche andere Verfügungen hinsichtlich der aus dem Auftragsverhältnis uns gegenüber bestehenden Forderungen vorzunehmen. Werden gleichwohl Abtretungen oder andere Verfügungen in Ansehung dieser Forderung vorgenommen, so sind diese für uns unbeachtlich.
- 17. Stornierungen** - Wir sind berechtigt, bereits erteilte Aufträge zu stornieren, wenn:
- über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Durchführung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt worden ist;
 - begründeter Anlass besteht, dass er zahlungsunfähig ist;
 - unser Kundenauftrag storniert wird.

Im Fall der Stornierung kann der Lieferant lediglich Vergütung der bis zur Stornierung bei ihm angefallenen Selbstkosten verlangen.

- 18. Gerichtsstand und Rechtswahl** - Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für den gemäß Einleitung angesprochenen Adressatenkreis, sofern der Lieferant seinen Sitz in der EU hat, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Aarbergen. Wir sind jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU hat, werden alle Streitigkeiten nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der ICC Internationale Handelskammer in Berlin. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Anlagen zu Schriftsätzen dürfen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, ohne dass eine Übersetzung erforderlich ist.